

Information für die Anteilhaber des ERSTE BOND EURO TREND

Die Erste Asset Management GmbH informiert Sie hiermit, dass mit Wirksamkeit **15.02.2023** die Investmentfonds **ERSTE BOND EURO RENT** und **ERSTE BOND EURO TREND**, dessen Anteile Sie besitzen, mit dem Investmentfonds **ERSTE BOND COMBIRENT** verschmolzen werden.

Übertragende Fonds:

ERSTE BOND EURO RENT, Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 idgF

sowie

ERSTE BOND EURO TREND, Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 idgF

Übernehmender Fonds:

ERSTE BOND COMBIRENT, Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 idgF

alle verwaltet von der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, A-1100 Wien („Verwaltungsgesellschaft“).

Zum Stichtag 15.02.2023 übernimmt somit der ERSTE BOND COMBIRENT alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Fonds ERSTE BOND EURO RENT und ERSTE BOND EURO TREND, sodass die Fonds ERSTE BOND EURO RENT und ERSTE BOND EURO TREND nach der Verschmelzung nicht weiter fortbestehen.

1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die Anlagestrategie sowie das Anlageuniversum des übernehmenden Fonds sowie der übertragenden Fonds sind ähnlich. Sowohl der übernehmende Fonds als auch die übertragenden Fonds investieren überwiegend in auf Euro lautende Staatsanleihen.

Die Hauptbeweggründe für die geplante Verschmelzung sind sinkendes Kundeninteresse am übertragenden Fonds, die Straffung der Investmentfondspalette sowie die Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Ein größeres Fondsvolumen ermöglicht ein effizienteres Management.

Aktuell verfügt der ERSTE BOND COMBIRENT (übernehmender Fonds) über ein Fondsvolumen von rund EUR 164,53 Mio. und der ERSTE BOND EURO TREND (übertragender Fonds) von rund EUR 30,35 Mio..

2. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

Nach der Verschmelzung werden die vormaligen Anteilhaber des ERSTE BOND EURO TREND (übertragender Fonds) zu Anteilhabern des ERSTE BOND COMBIRENT (übernehmender Fonds).

Die Anlagestrategie sowie das Anlageuniversum des übernehmenden Fonds sowie des übertragenden Fonds sind ähnlich. Sowohl der übernehmende Fonds als auch der übertragende Fonds investieren überwiegend in auf Euro lautende Staatsanleihen.

Der übernehmende Fonds ERSTE BOND COMBIRENT investiert zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in auf Euro lautende Staatsanleihen, die von Emittenten aus Europa begeben oder garantiert werden und die hinsichtlich der Beurteilung der Bonität von

anerkannten Rating-Agenturen in das Investment-Grade-Segment (oder ein vergleichbares Segment) eingestuft werden.

Der übertragende Fonds ERSTE BOND EURO TREND investiert zu mindestens 51% des Fondsvermögens, in auf Euro lautende Staatsanleihen aus der Eurozone, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.

Sowohl der übernehmende Fonds als auch der übertragende Fonds weisen einen Synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) von 3 auf. Folglich ergibt sich durch die Verschmelzung für die Anteilhaber des übertragenden Fonds keine wesentliche Änderung im Risiko- und Ertragsprofil.

Der übernehmende Fonds hat niedrigere laufende Kosten als der übertragende Fonds ERSTE BOND EURO TREND.

Im übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO TREND sowie im übernehmenden Fonds ERSTE BOND COMBIRENT sind keine Verlustvorträge vorhanden.

Einheitliche Standards österreichischer Lagerstellen regeln den Umgang mit Fondsverschmelzungen im Zusammenhang mit Kursgewinnsteuer, wodurch Anteilhabern des übertragenden Fonds, die ihr Wertpapierdepot in Österreich führen, kein Nachteil entstehen sollte.

Als Anteilhaber des übertragenden Fonds sollte Ihnen dennoch bewusst sein, dass die Verschmelzung auch eine Auswirkung auf Ihre persönliche Steuerposition haben kann. Sie sollten Ihren Kundenbetreuer und/oder Steuerberater hinsichtlich einer Einschätzung der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung kontaktieren.

Nachstehende Tabelle zeigt, welche Anteilsklasse des übernehmenden Fonds ERSTE BOND COMBIRENT die entsprechende Anteilsklasse des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO TREND aufnehmen wird:

ERSTE BOND EURO TREND EUR R01 (übertragender Fonds)	ERSTE BOND COMBIRENT EUR R01 (übernehmender Fonds)
AT0000631916 (Ausschüttungsanteile) AT0000631924 (Thesaurierungsanteile) AT0000A0MPM8 (Vollthesaurierungsanteile-Ausland)	AT0000858022 (Ausschüttungsanteile) AT0000812912 (Thesaurierungsanteile) AT0000673173 (Vollthesaurierungsanteile-Ausland)
ERSTE BOND EURO TREND EUR I01 (übertragender Fonds)	ERSTE BOND COMBIRENT EUR I01 (übernehmender Fonds)
AT0000A1YQ89 (Ausschüttungsanteile)	AT0000A2VY81 (Ausschüttungsanteile) AT0000A2VY99 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland)

Nachstehende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Anlagestrategie, der synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren (SRRI), der Gebühren- und Kostenstrukturen des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO TREND und des übernehmenden Fonds:

Fondsname	ERSTE BOND EURO TREND (übertragender Fonds)	ERSTE BOND COMBIRENT (übernehmender Fonds)
Anlagestrategie	Für den Fonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51% des Fondsvermögens, auf Euro lautende Staatsanleihen aus der Eurozone, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über	Für den Fonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51% des Fondsvermögens, auf Euro lautende Staatsanleihen, die von Emittenten aus Europa begeben oder garantiert werden und die hinsichtlich der Beurteilung der Bonität von anerkannten Rating-Agenturen in das Investment-Grade-

	Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49% des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.	Segment (oder ein vergleichbares Segment) eingestuft werden, erworben. Diese Anleihen werden in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Derivative Instrumente können als Teil der Anlagestrategie bis zu 49% des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.
SRRI (Risiko/ Ertragsprofil)		
Tranche EUR R01	3	3
Tranche EUR I01	3	3
Laufende Kosten		
Tranche EUR R01	0,70 %	0,60 %
Tranche EUR I01	0,38 %	0,33 %
Ausgabeaufschlag gemäß Fondsbestimmungen	bis zu 2,50 %	bis zu 2,50 %
Verwaltungsgebühr gemäß Fondsbestimmungen	bis zu 0,50 % p.a.	bis zu 0,50 % p.a.
Rechnungsjahr	15.10. – 14.10.	01.12. – 30.11.
Ausschüttung	ab 15.01.	ab 01.02.
Periodische Berichte	halbjährlich und jährlich	halbjährlich und jährlich

Die bisherige Anlagestrategie wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geändert. Die Verwaltungsgesellschaft geht nicht davon aus, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Fonds haben wird. Bereits vor der Verschmelzung werden die zu übertragenden Portfolios an das Portfolio des übernehmenden Fonds angeglichen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt weder vor noch nach der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios durchzuführen. Eine Verwässerung der Performance im übernehmenden Fonds ist aufgrund der Übernahme der Portfolios folglich nicht zu erwarten.

3. Ihre Rechte in Bezug auf die geplante Verschmelzung

Als Anteilinhaber des übertragenden Fonds ESTE BOND EURO TREND haben Sie gemäß § 123 InvFG 2011 **bis einschließlich 06.02.2023** (Order-Aannahmeschluss gemäß Punkt 5 dieser Information) das Recht, Ihre Anteile am übertragenden Fonds kostenlos zurückzugeben und deren Auszahlung zu verlangen.

Wir empfehlen Ihnen die Wesentliche Anlegerinformation (KID) des übernehmenden Fonds, die diesem Schreiben angefügt ist, zu lesen. Diese ist ebenfalls unter www.erste-am.com im Internet abrufbar.

Der Abschlussprüfer des übertragenden Fonds wird eine Bestätigung ausstellen, die die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis umfasst. Die Anteilinhaber des übertragenden Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei ein Exemplar der Bestätigung des Abschlussprüfers anfordern (§ 119 InvFG 2011).

Die Depotbank (Erste Group Bank AG) hat den durch die Verwaltungsgesellschaft erstellten Verschmelzungsplan (§ 117 InvFG 2011) zu prüfen und dessen Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Die Anteilinhaber des übertragenden Fonds können bei der

Verwaltungsgesellschaft kostenfrei ein Exemplar der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsplans durch die Depotbank anfordern (§ 118 InvFG 2011).

Sie können die Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder per E-Mail kontaktieren (kontakt@erste-am.com), um weitere Informationen zu erhalten.

4. Einzelheiten der Durchführung der Verschmelzung

Im Austausch für Ihre Anteile der betreffenden Anteilsklasse des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO TREND erhalten Sie eine Anzahl von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Fonds in Höhe der in der betreffenden Anteilsklasse des übertragenden Fonds gehaltenen Anteile, multipliziert mit dem betreffenden Umtauschverhältnis. Anteilsbruchteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Im Rahmen der Verschmelzung kommt es zu keiner Barzahlung aus dem Nettobestandswert der Anteile des übertragenden Fonds.

Das Umtauschverhältnis wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Anteilsgattung des übertragenden Fonds vom 14.02.2023 durch den Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Anteilsgattung des übernehmenden Fonds desselben Datums geteilt wird (Die Auflistung der bestehenden Anteilsgattungen finden Sie unter Pkt. 2).

Ausgabe- und Rücknahmeaufträge bezüglich des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO TREND werden nach dem Order-Aannahmeschluss des 06.02.2023 nicht mehr akzeptiert. Anteile am übertragenden Fonds, für die bis Order-Aannahmeschluss des 06.02.2023 keine Rücknahme beantragt wird, werden in Anteile des übernehmenden Fonds umgewandelt (Order-Aannahmeschluss gemäß Punkt 5 dieser Information). Nach diesem Stichtag und solange, bis die Verschmelzung wirksam wird, werden alle bei dem übertragenden Fonds eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge abgelehnt, damit die Verschmelzung der beiden Fonds effizient durchgeführt werden kann.

Die im übertragenden Fonds eventuell steuerlich nicht mehr erfassten Erträge werden im übertragenden Fonds durch die Depotbank manuell erfasst und anschließend auf den übernehmenden Fonds übertragen, bei der Errechnung des Umtauschverhältnisses berücksichtigt und am Verschmelzungstichtag verbucht.

Die Verschmelzung wird am 15.02.2023 wirksam. An diesem Stichtag werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds übertragen, sodass der übertragende Fonds nach der Verschmelzung nicht weiter fortbesteht.

Die bei der Verschmelzung entstehenden Kosten und Auslagen trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Einzelheiten zu Ihren Rechten als Anteilinhaber des übertragenden Fonds vor und nach Wirksamwerden der geplanten Verschmelzung

Vor der Verschmelzung:

Sie können Ihre Anteile ab sofort bis zum Order-Aannahmeschluss (siehe unten) am 06.02.2023 zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil ohne Rücknahmegebühren zurückgeben (Einzelheiten zur Verschmelzung finden Sie unter Punkt 4).

Order-Aannahmeschlusszeiten: - für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Nach der Verschmelzung:

Nach der Verschmelzung (15.02.2023) werden Sie, als vormaliger Anteilinhaber des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO TREND, zum Anteilinhaber des übernehmenden Fonds ERSTE BOND COMBIRENT und können Ihre Anteile unter Einhaltung der Bestimmungen des Prospekts des übernehmenden Fonds an jedem Bewertungstag zurückgeben.

Nach der Verschmelzung können Sie jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Fonds ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Der jeweils aktuelle Prospekt des übernehmenden Fonds ist zudem unter www.erste-am.com abrufbar.

Wien, am 14.12.2022

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).

Beilagen:
Prospekt und Fondsbestimmungen des ERSTE BOND COMBIRENT
Wesentliche Anlegerinformation des ERSTE BOND COMBIRENT